

## HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle Hallen, Foyers und sonstige Nebenräume sowie die Freiflächen an den Standorten, Messeplatz 1 und Albrechtgasse 1, jeweils 8010 Graz,

1. Sämtliche Veranstaltungen unterliegen den Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, den Bestimmungen des Betriebsstättengenehmigungsbescheides und sämtlichen Geschäftsbedingungen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (idF MCG), in der jeweils gültigen Fassung. Die daraus resultierenden Vorschriften sowie alle behördlichen Auflagen sind strikt zu befolgen.
2. Mit dem Betreten des Geländes der MCG unterwerfen sich sämtliche Personen den Bestimmungen dieser Hausordnung.
3. Der Eintritt ist nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte bzw. Teilnahmeberechtigung gestattet. Akteur-, Begleit-, Besucher-, Teilnehmer- und sonstige Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Veranstaltungen, für die sie ausgestellt wurden. Das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet. Besucher bzw. Teilnehmer dürfen sich nur während der Veranstaltung/der Öffnungszeiten auf dem Gelände aufhalten und haben dieses bei Veranstaltungsende/ Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Besuchern bzw. Teilnehmern, die
  - offensichtlich unter Alkohol, Medikamenten oder Drogeneinfluss stehen;
  - alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen;
  - Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie insbesondere pyrotechnische Gegenstände und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben;
  - bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst begründet angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören werden;wird der Zutritt verweigert bzw. können diese jederzeit vom Gelände verwiesen werden.
5. Nach Passieren der Sperre sind die Eintrittskarten bzw. Teilnahmeberechtigungen unübertragbar, bis nach Verlassen aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch von Eintrittskarten bzw. Teilnahmeberechtigungen hat deren Abnahme und Ungültigerklärung sowie den Verfall des hierfür bezahlten oder hinterlegten Entgelts und allenfalls rechtliche Schritte zur Folge.
6. Besucher bzw. Teilnehmer dürfen eine Veranstaltung nicht stören oder andere Besucher bzw. Teilnehmer belästigen. Den Anweisungen der MCG-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter und des Sicherheits- und Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.
7. Im gesamten Gelände der MCG ist die Verteilung von Werbe- oder Propagandamaterial, Eintrittskarten, Waren und dgl. nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet.
8. Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände der MCG ist nur mit Zustimmung der MCG gestattet. Auf dem Vorplatz ist das Parken behördlich verboten.
9. Die Mitnahme von Fahrrädern, Fahrzeugen und Tieren ist untersagt. Davon ausgenommen sind Begleit- und Schutzhunde in Verbindung mit den dafür notwendigen Ausweisen.

10. Sämtliche Räume und Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln, jegliche Verunreinigung und Verschmutzung ist am gesamten Gelände untersagt. Insbesondere das Bekleben von Wänden bzw. das Aufkleben von Plakaten ist ausdrücklich verboten. Wer Einrichtungen beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
11. In den Garderoben ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten untersagt.
12. Zu den Vorführungsplätzen, einschließlich ihrer Nebenräume, Garderoben und Magazine sowie zu den Umkleideräumen der Darsteller und Akteure ist der Zutritt nur den dort beschäftigten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
13. Die Haftung der MCG ist für Schäden aller Art ausgeschlossen.
14. Besuchern bzw. Teilnehmern ist das Mitbringen von Sitz- und Stehgelegenheiten verboten. Ein durch Anschlag oder über Lautsprecher kundgemachtes Verbot der von Mitnahme von Flaschen, Gläsern, Tassen etc. ist unbedingt einzuhalten.
15. Das Rauchen ist am gesamten Gelände verboten. Davon ausgenommen sind eigens als Raucherzonen gekennzeichnete Bereiche.
16. Mäntel, Jacken, Rucksäcke, Taschen, Schirme und ähnliche Gegenstände sind je nach Eigenart der Veranstaltung an den Garderoben abzugeben. Der zu bezahlende Garderobepreis wird kundgemacht.
17. Aus Sicherheitsgründen können auch Kleidungsgegenstände, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Fahrzeuge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
18. Die Verwendung bzw. Inbetriebnahme von Drohnen oder ähnlichen Flugobjekten, zu welchem Zweck auch immer, ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der MCG gestattet.
19. Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie das Fotografieren sind nur mit einer schriftlichen, auf Namen lautenden Bewilligung des Veranstalters gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während Veranstaltungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch keine Gefahr für Besucher, Teilnehmer bzw. Mitwirkende entstehen kann. Der Besucher bzw. Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Veranstalter am Gelände der MCG Film- und Fotoaufnahmen - auch der Besucher bzw. Teilnehmer - anfertigt und erteilt die Zustimmung, dass diese Aufnahmen vom Veranstalter bearbeitet, veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet werden dürfen. Sollte der Besucher bzw. Teilnehmer dies nicht wünschen, hat er die Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich zu untersagen.
20. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der gegenständlichen Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandelnde können ohne Rückerstattung des Eintrittspreises unbeschadet weiterer Schritte zum sofortigen Verlassen des Geländes angewiesen werden. Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden. Für Schäden aus der Nichteinhaltung der Hausordnung haftet der Besucher bzw. Teilnehmer.